

Reglement über die Steuerung des Schutzraumbaus im Kanton Zug

Vom 19. Dezember 2025 (Stand 1. Januar 2026)

Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 62 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20. Dezember 2019¹⁾, Art. 74 Abs. 3 der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 11. November 2020²⁾, § 8 Abs. 3 des Gesetzes für den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz) vom 30. September 2010³⁾ und die Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung vom 1. Februar 2022,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt in Ausführung des Bundesrechts über die Schutzraumbauten gegenüber den Einwohnergemeinden die Beurteilungsgebiete im Kanton Zug und die innerhalb dieser Beurteilungsgebiete zu treffenden Massnahmen fest.

§ 2 Beurteilungsgebiete

¹ Der Kanton Zug wird in folgende Beurteilungsgebiete gemäss beiliegendem Plan eingeteilt:

1. Baar: Nr. 1 Baar, Nr. 2 Baar, Nr. 3 Baar
2. Cham: Nr. 1 Cham, Nr. 2 Cham
3. Hünenberg: Nr. 1 Hünenberg, Nr. 2 Hünenberg, Nr. 3 Hünenberg
4. Menzingen: Nr. 1 Menzingen, Nr. 2 Menzingen
5. Neuheim: Nr. 1 Neuheim
6. Oberägeri: Nr. 1 Oberägeri, Nr. 2 Oberägeri, Nr. 3 Oberägeri

¹⁾ SR [520.1](#)

²⁾ SR [520.11](#)

³⁾ BGS [531.1](#)

- 7. Risch: Nr. 1 Risch, Nr. 2 Risch
- 8. Steinhausen: Nr. 1 Steinhausen
- 9. Unterägeri: Nr. 1 Unterägeri, Nr. 2 Unterägeri
- 10. Walchwil: Nr. 1 Walchwil, Nr. 2 Walchwil
- 11. Zug: Nr. 1 Zug, Nr. 2 Zug

² Für jede Einwohnerin und jeden Einwohner ist in zeitgerecht erreichbarer Nähe der Wohnadresse (in der Regel bis 30 Minuten Fusswegdistanz, rund 2 km Fussweg; bei schwierigen topographischen Verhältnissen bis höchstens 60 Minuten Fusswegdistanz) ein vollwertiger Schutzplatz bereitzustellen. Durch die Steuerungsmassnahmen soll eine ausgewogene Bilanz zwischen Schutzplatzbedarf und Schutzraumangebot erreicht werden.

§ 3 Massnahmen

¹ Für die Beurteilungsgebiete gelten folgende Massnahmen (Art. 61 Abs. 1 BZG⁴⁾ und Art. 70 Abs. 7 ZSV⁵⁾):

Nr.	Beurteilungsgebiete	Massnahmen
1	Baar	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
2	Baar	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
3	Baar	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
1	Cham	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
2	Cham	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
1	Hünenberg	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 8 Zimmer
2	Hünenberg	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
3	Hünenberg	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer

⁴⁾ SR [520.1](#)

⁵⁾ SR [520.11](#)

Nr.	Beurteilungsgebiete	Massnahmen
1	Menzingen	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
2	Menzingen	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
1	Neuheim	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 8 Zimmer
1	Oberägeri	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
2	Oberägeri	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
3	Oberägeri	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
1	Risch	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
2	Risch	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
1	Steinhausen	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
1	Unterägeri	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
2	Unterägeri	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
1	Walchwil	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 8 Zimmer
2	Walchwil	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 8 Zimmer
1	Zug	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 21 Zimmer
2	Zug	Schutzraumbaupflicht bei Wohnhäusern ab 8 Zimmer

² Für alle Beurteilungsgebiete gelten folgende Massnahmen:

Nr.	Beurteilungsgebiete	Massnahmen
-	Alle	Anbauten, Aufbauten, Umbauten sowie Nutzungsänderungen, durch die zusätzliche Wohnfläche geschaffen wird, gelten als Neubauten und unterstehen den für Neubauten vorgeschriebenen Schutzraum- und Ausrüstungspflichten (Art. 70 Abs. 1 ^{bis} ZSV). Ist bei Anbauten, Aufbauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen der Bau eines Schutzraums mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden oder unmöglich, so kann die Baupflicht durch die Leistung eines Ersatzbeitrags erfüllt werden (Art. 71 Abs. 1 ^{bis} ZSV).

§ 4 Ersatzabgabe und Baupflicht

¹ Die Bauherrschaft hat für jeden nicht gebauten Schutzraum den festgelegten Ersatzbeitrag von 1400 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz zu leisten (Art. 75 Abs. 2 ZSV⁶⁾).

² Bereits geplante und vom Amt für Bevölkerungsschutz, Zivilschutz und Militär genehmigte Schutzräume müssen erstellt werden. Sie sind von der Bauherrschaft auszurüsten.

§ 5 Spitäler, Alters- und Pflegeheime

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen haben in allen Beurteilungsgebieten Pflichtschutzplätze gemäss Art. 61 Abs. 2 BZG⁷⁾ zu erstellen und auszurüsten.

§ 6 Öffentliche Schutzräume

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen gemäss Art. 61 Abs. 3 BZG⁸⁾ in Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen dafür, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden ist.

§ 7 Werterhalt

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Schutzräumen, die älter als 40 Jahre sind, müssen diese erneuern (Art. 105a Abs. 1 ZSV⁹⁾).

⁶⁾ SR [520.11](#)

⁷⁾ SR [520.1](#)

⁸⁾ SR [520.1](#)

⁹⁾ SR [520.11](#)

² Über den Umfang und den Inhalt der Erneuerungspflicht entscheidet das Amt für Bevölkerungsschutz, Zivilschutz und Militär.

§ 8 Technische Vorgaben

¹ Bei einem Grundwasserspiegel über 1.5 m ab Unterkante Fundamentplatten muss die Gestaltung des Schutzbaus mit dem Amt für Bevölkerungsschutz, Zivilschutz und Militär abgesprochen werden. Besonderes Augenmerk gilt der Beurteilung des Baugrundes, der Überflutungsgefahr, der Dichtigkeit der Konstruktion sowie der Gestaltung der Zugänge und der Notausgänge.

² Für Notausstiege, die im Umfeld des Zugersees (Distanz kleiner als 200 Meter) ins Freie führen, sind geeignete Massnahmen gemäss den Technischen Weisungen für Pflichtschutzbauten (TWP) 1984 zu treffen (Schwallwasserschutz). Die Anordnung ist, wenn möglich, auf der dem See abgewendeten Seite vorzusehen.

³ Neubauten, bei welchen Schutzräume in einen hochwertigen Dämmperimeter integriert sind, müssen lüftungstechnisch speziell betrachtet werden. Entscheidungsgrundlagen sind die Vorgaben und Berechnungen der technischen Weisung für die Belüftung von Schutzräumen mit Wärmedämmungen (TWW 2012) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) vom 20. Dezember 2012.

§ 9 Schlussbestimmungen

¹ Die Verfügung der Sicherheitsdirektion über die Steuerung des Schutzraumbaus in den Gemeinden des Kantons Zug vom 5. Dezember 2012 wird aufgehoben.

² Die von der Sicherheitsdirektion für jede Einwohnergemeinde einzeln erlassenen Verfügungen über die Steuerung des Schutzraumbaus werden aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
19.12.2025	01.01.2026	Erlass	Erstfassung	GS 2026/041

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	19.12.2025	01.01.2026	Erstfassung	GS 2026/041

Steuerung Schutzraumbau im Kanton Zug

1:70'000
19.12.25



Legende

-  Schutzraumbau ab 8 Zimmer
-  Schutzraumbau ab 21 Zimmer
-  zusätzlich öffentliche Schutzplätze
-  Gemeindegrenze

 Kanton Zug Amt für Zivilschutz und Militär

Planerstellung: Amt für Grundbuch und Geoinformationen

